1. Zuständigkeit, Verfahren

1.1

[1]Mit der Organisation und Durchführung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen zum Abschluss von Maßnahmen der modularen Qualifizierung werden gemäß § 8 Abs. 2 QV-J die im Anhang benannten öffentlich-rechtlichen Aus- und Fortbildungseinrichtungen und Behörden beauftragt, soweit das Staatsministerium der Justiz diese nicht unmittelbar durchführt. [2]Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die vorgesehenen Maßnahmen entsprechend dem jeweiligen Bedarf regelmäßig durchgeführt werden; dem modularen Aufbau ist dabei Rechnung zu tragen.

1.2

[1]Die Ernennungsbehörden, die gemäß § 8 Abs. 3 QV-J im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz für die Anmeldung zur Teilnahme an der modularen Qualifizierung zuständig sind, bestimmen die Beamtinnen und Beamten, die erstmals an den jeweiligen Maßnahmen der modularen Qualifizierung teilnehmen können, und legen erforderlichenfalls eine Anmeldereihenfolge fest. [2]Sie unterrichten die betreffenden Bediensteten schriftlich über die Anmeldung zur modularen Qualifizierung und über die gemäß Nr. 2 zu absolvierenden Maßnahmen sowie deren Terminierung. [3]Beamtinnen und Beamte, die den Beginn der modularen Qualifizierung oder einzelner Maßnahmen verschieben möchten, erklären dies schriftlich gegenüber der für die Anmeldung zuständigen Behörde.